

Verein „Licht in Armenien“

Statuten

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Licht in Armenien besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

Der Verein fördert Projekte im humanitären Bereich in Armenien und anderen Nationen, (Beispielsweise: Aufbau und Coaching von Kinderheimen, berufliche Förderprojekte...) Er beruft sich dabei auf christlich-ethische Werte. Das Ziel ist den notleidenden Menschen in diesen Nationen durch ganzheitliche Hilfe eine bessere materielle Zukunft zu ermöglichen. Der Verein arbeitet mit Partnern vor Ort, mit partnerschaftlicher Organisationen und freiwilligen Mitarbeitern zusammen.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Thun. Der Vorstand ist berechtigt eine für den Verein geeignete Postadresse festzulegen. Dieser Sitz besteht unter dem Vorbehalt der Auflösung gemäss Art. 27 der Statuten auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Finanzierung

Art. 6

Der Jahres-Mitgliederbeitrag wird auf CHF 50.– für Einzelmitglieder und CHF 90.– für Ehepaare festgelegt. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu bezahlen.

Art. 7

Die Jahresbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

Art. 8

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

Mitgliedschaft

Art. 9

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Vereinsmitglieder, sowie für

interessierte Dritte in Betracht. Die hauptsächliche Informationsplattform ist die zum Verein gehörende Internetseite www.licht-in-armenien.org.

Art. 10

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, die gleichberechtigt an der Generalversammlung stimmberechtigt sind.

Art. 11

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 12

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahres muss jedoch bezahlt werden.

b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung

Art. 13

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 14

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 15

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 16

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 17

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 18

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben oder bei virtuellen Versammlungen durch elektronische Bestätigung (Symbol «Daumen hoch» oder ähnlich). Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 19

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 20

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheidung über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

Art. 21

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 22

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 23

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 24

Der Vorstand besteht idealerweise aus fünf Mitgliedern, jedoch mindestens aus drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Er ist wieder wählbar. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Teilnehmer, wobei mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Über eine Erweiterung des Vorstandes beschliesst die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 25

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 26

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheidung über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 27

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 28

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle

Art. 29

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus einem von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorin. Als Revisionsstelle können sowohl natürliche Personen wie auch eine juristische Person (Treuhand oder Revisionsgesellschaft) betraut werden. Sie müssen für die Ausführung der Tätigkeit befähigt sein. Die Revisionsstelle muss nicht Mitglied sein.

Auflösung

Art. 30

§1 Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

§2 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 13. November 2014 in Steffisburg angenommen.

Der Art. 30 wurde gemäss Vorstands-Protokoll vom 19.08.2015 um den §2 ergänzt und von der HV genehmigt.

Der Art. 3 wurde gemäss Vorstands-Protokoll vom 22.08.2018 abgeändert. Der Satzteil «Der Sitz des Vereins befindet sich in Steffisburg BE» wurde geändert in «Der Sitz des Vereins befindet sich am schweizerischen Wohnsitz des Vereins-Präsidenten». In der HV vom 3.4.2019 wurde diese Änderung genehmigt.

Der Art. 9 wurde gemäss Vorstands-Protokoll vom 22.08.2018 abgeändert. Die Internetseite www.licht-in-armenien.ch wurde mit der aktuellen Internetseite www.licht-in-armenien.org ausgetauscht.». In der HV vom 3.4.2019 wurde diese Änderung genehmigt.

Der Art. 2 wurde gemäss HV vom 3.8.2020 abgeändert. Der Artikel hiess vorher:

Der Verein fördert Projekte im humanitären Bereich in **Armenien**, (Beispielsweise: Aufbau und Coaching von Kinderheimen, berufliche Förderprojekte ...) Er beruft sich dabei auf christlich-ethische Werte. Das Ziel ist den notleidenden Menschen in **Armenien** durch ganzheitliche Hilfe eine bessere materielle Zukunft zu ermöglichen. Der Verein arbeitet mit **Armeniern** vor Ort, mit partnerschaftlicher Organisationen und freiwilligen Mitarbeitern zusammen.

Neu wurde er ergänzt mit (fett gedruckt):

Der Verein fördert Projekte im humanitären Bereich in **Armenien und anderen Nationen**, (Beispielsweise: Aufbau und Coaching von Kinderheimen, berufliche Förderprojekte ...) Er beruft sich dabei auf christlich-ethische Werte. Das Ziel ist den notleidenden Menschen in **diesen Nationen** durch ganzheitliche Hilfe eine bessere materielle Zukunft zu ermöglichen. Der Verein arbeitet mit **Partnern** vor Ort, mit partnerschaftlichen Organisationen und freiwilligen Mitarbeitern zusammen.

Der Art. 10 wurde gemäss HV vom 3.8.2020 abgeändert. Der Satzteil «Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern» wurde abgeändert in «Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern».

Der Art. 18 wurde gemäss HV vom 3.8.2020 abgeändert. Der Satz «Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben.» Wurde abgeändert in «Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben oder bei virtuellen Versammlungen durch elektronische Bestätigung (Symbol «Daumen hoch» oder ähnlich).»

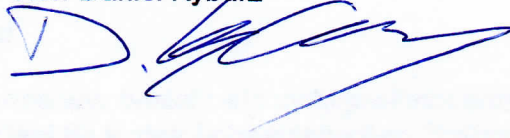
Der Art. 3 wurde gemäss HV vom 11.6.2021 abgeändert. Art. 3 alt «Der Sitz des Vereins befindet sich am schweizerischen Wohnsitz des Vereins-Präsidenten und besteht unter dem Vorbehalt der Auflösung gemäss Art, 27 der Statuten auf unbeschränkte Dauer.»

Art. 3 neu «Der Sitz des Vereins befindet sich in Thun. Der Vorstand ist berechtigt eine für den Verein geeignete Postadresse festzulegen. Dieser Sitz besteht unter dem Vorbehalt der Auflösung gemäss Art, 27 der Statuten auf unbeschränkte Dauer.»

Im Namen des Vereins

Der Präsident:

Herr Daniel Kyburz



Die Vizepräsidentin:

Frau Marianne Ingold

